

Ute Bertel/ Manfred Spangenberg

Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Erleichterung unternehmerischer Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement und zum Bürokratieabbau bei Genossenschaften

Der Referentenentwurf zur Erleichterung unternehmerischer Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement und zum Bürokratieabbau bei Genossenschaften ist schon allein wegen der vorgesehenen Verwaltungsvereinfachung zu begrüßen und, sofern Genossenschaften das Gemeinwohl unterstützen, grundsätzlich auch zu befürworten. Auch ist zu begrüßen, dass Genossenschaften Aufgaben übernehmen, deren Erledigung im öffentlichen Interesse (z. B. bei gemeinwohlorientierten Sozialunternehmen) liegen.

Zu beachten ist jedoch, dass bürgerschaftliches Engagement immer freiwillig und unentgeltlich ist. Sofern Mitglieder bzw. Teilhaberinnen und Teilhaber einer Genossenschaft an deren Gewinn beteiligt werden, kann die Legaldefinition von bürgerschaftlichem Engagement für diese Mitinhaber_innen der Genossenschaft nicht mehr gelten. Es ist zu befürchten, dass unternehmerische Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement in der Genossenschaft zu einer Zielverschiebung der Motivation von freiwillig und unentgeltlich engagierten Menschen führen und so den originären Sinn des bürgerschaftlichen Engagements gefährden.

Deshalb ist klar zu unterscheiden zwischen einer unternehmerischen Tätigkeit einer Genossenschaft (z. B. Kreditgenossenschaft, Wohnungsbaugenossenschaft usw.), die zwar sozialwirtschaftlich aber dennoch gewinnorientiert tätig ist. Und andererseits die freiwillig und unentgeltlich tätigen Menschen (auch in einer Genossenschaft), die für ihre Tätigkeit nicht materiell entschädigt werden. Diese Gratwanderung ist beim erwähnten Gesetzgebungsverfahren zu beachten. Das Thema „Entbürokratisierung“ in der vorgeschlagenen Änderung des Genossenschaftsrechts ist außerdem u. E. zu kurz gegriffen, um spürbare Verfahrenserleichterungen für Genossenschaften zu ermöglichen.

Bei der Änderung des § 22 BGB sollte darauf geachtet werden, das Ermessen der Entscheider zu verringern und aus der „Kann-Vorschrift“ zumindest eine „Soll“- oder am besten eine „Muss“-Vorschrift zu machen. Bleibt es bei der bisherigen Formulierung, ist nicht auszuschließen, dass es keine Rechtsverordnung zur Regelung von Voraussetzungen für einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb von geringem Umfang gibt und dies zu Rechtsunsicherheiten führt. Es besteht die Gefahr, dass unterschiedliche Voraussetzungen in den Bundesländern gelten würden.

AutorInnen

Ute Bertel und **Manfred Spangenberg** sind ThemenpatInnen im Themenfeld „Rahmenbedingungen für bürgerschaftliches Engagement“ des BBE.

Kontakt Ute Bertel: ute.bertel@muenchen.de

Kontakt Manfred Spangenberg: mechsner-spangenberg@t-online.de

Redaktion

BBE-Newsletter für Engagement und Partizipation in Deutschland

Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement (BBE)

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

Tel: +49 30 62980-115

newsletter@b-b-e.de

www.b-b-e.de